Technische Universität Berlin

Fakultät III Prozesswissenschaften

Workshop Gremienarbeit an der Fakultät III

Workshop Gremienarbeit an der Fakultät III

Themen:

1. Rechtliche Grundlagen für die Gremienarbeit
2. Selbstverwaltung – Mitwirkungspflicht und Unterstützung
3. Gremien/Ausschüsse/Kommissionen an der Fakultät III
4. Aufgaben der dezentralen Gremien
   - Exkurs 1: Aufgaben des Dekans
   - Exkurs 2: Aufgaben des Akademischen Senats
   - Exkurs 3: Aufgaben des Präsidiums
5. Zusammensetzung Fakultätsrat
   a) Mitgliedschaft und Stellvertretung
   b) Statusgruppen und statusgruppenspezifische Regelungen
   c) Teilnehmer*innen mit Rede- und Antragsrecht
6. Zusammensetzung des erweiterten Fakultätsrats
7. Verfahrensfragen
   a) Geschäftsordnung des Fakultätsrats
   b) Beschlussfassung
   c) Abstimmungsmodalitäten
   d) Anträge zur Geschäftsordnung
   e) Formen und Fristen
8. Weg durch die Gremien – Beispiel: Änderung einer StuPo

1. Rechtliche Grundlagen für die Gremienarbeit (s.a. DZ 874 u. 179758)

Bundes- und Landesrecht (Auswahl):

- Hochschulrahmengesetz (HRG), Fassung vom 15.11.2019
- Berliner Hochschulgesetz (BerlHG), Fassung vom 14.09.2021 (Novelle für 2022 geplant)
  Innovationsklausel, § 7a, erlaubt Abweichungen von best. Regelungen des BerlHG über GrundO
- Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung, Fassung vom 23.02.2021

Satzungen / Handreichungen der TU Berlin (Auswahl):

- Grundordnung der TU Berlin, Fassung vom 20.09.2018)
- Geschäftsordnung des Akademischen Senats der TU Berlin, Fassung vom 05.01.2022
- Wahlordnung, Fassung vom 03.03.2021
- Frauenförderrichtlinien, 1993
- Handreichung für Berufungsverfahren, 2019
- Berufungsordnung, 2019, mit Pandemieklausel von 2020
- Regelung des Kuratoriums zur Unterstützung der Gremientätigkeit, 2013

2. Selbstverwaltung – Mitwirkungspflicht und Unterstützung

„Selbst“verwaltung:

- Hochschulen unterscheiden sich in ihrer Organisation entscheidend von (anderen) Behörden. Grund: Freiheit von Forschung und Lehre. Hieraus ergibt sich der Grundsatz und das Recht der Selbstverwaltung der Wissenschaftler.

Pflichten:

- Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung und zur Übernahme von Funktionen, bei den Hochschullehrer*innen ist dies Dienstpflicht.

Maßnahmen zur Unterstützung:

- für stud. Mitglieder: Stellung von Räumen, Versendung von Rundschreiben, Stellen von Verbrauchsmaterial, Erhalt von Sitzungsgeldern möglich
- Für die Vertreter*innen der Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung gilt die Teilnahme an Gremiensitzungen als Dienstzeit.
- Die Gremienmitglieder werden vom FSC in Form von Sachleistungen unterstützt durch die Erstellung von Vorlagen, Informationssammlungen, Veröffentlichungen über die Gremientätigkeit und Koordination mit anderen Gremien.

3. Gremien und Ausschüsse/Kommissionen an der Fakultät III

Ständige Gremien und Kommissionen mit regelmäßigen oder anlassbezogenen Sitzungsterminen

1. Fakultätsrat (m.E.)
2. Institutsräte (m.E.)

} Gremien im engeren Sinn

3. Ausbildungskommission (o.E.)
4. Hauptausschuss (o.E.)
5. Prüfungsausschüsse (m.E.)
6. Örtlicher Wahlvorstand
7. Frauenbeirat
8. AG Frauenförderplan

Anlassbezogene Kommissionen/Ausschüsse:

1. Berufungskommissionen (o.E.)
2. Promotionsausschüsse
3. Habilitationsausschüsse (in Planung)

4. Aufgaben der dezentralen Gremien 1

a) Der Fakultätsrat entscheidet über:

- Erlass von Satzungen (insb. Studien- und Prüfungsordnungen, Promotionsordnung, Habilitationsordnung),
- die Haushaltsansätze im Rahmen des Budgets der Fakultät,
- die Verteilung von der Fakultät zugewiesenen Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte,
- Untergliederungen der Fakultät im Benehmen mit dem AS,
- Berufungsvorschläge,
- Habilitationen,
- Vorschläge zur Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer*innen,
- die geordnete Durchführung der Lehre und der Prüfungen, die Koordinierung von Lehre und Forschung, die Evaluation der Lehre und die Vergabe von Lehraufträgen,
- die Beschlussfassung zu Struktur- und Entwicklungsplänen einschließlich der Frauenförderpläne sowie zur Personalentwicklung der Fakultät,
- die Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, an die Dekanin oder den Dekan.

(§ 18 GrundO TU, § 71 BerlHG)

4. Aufgaben der dezentralen Gremien 2

b) Der Institutsrat entscheidet über:

- Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung des Instituts und seiner Untergliederungen,
- Vorschläge zur Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer*innen,
- Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen der an dem Institut vertretenen Fächer,
- Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen im Institut. Sind Personen einzelnen Hochschullehrer*innen zugewiesen, so ergeht der Beschluss nach Satz 1 auf deren Vorschlag. Zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von Drittmittelbeschäftigten kann der Institutsrat sein Vorschlagsrecht gemäß Satz 1 auf die/den Projektleiter*in übertragen.

(§ 21 GrundO, § 75 BerlHG)

Exkurs 1: Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über:

- den Entwurf des Haushaltsplans der Fakultät
- den Vollzug der Errichtung, Veränderung oder Auflösung von Organisationseinheiten und Untergliederungen der Fakultät
- Anträge zum Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät
- Anträge für Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen im Zusammenwirken mit den fachlich zuständigen Bereichen der Fakultät
- die Umsetzung der Frauenförderpläne
- Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen
- Führung der laufenden Geschäfte der Fakultät, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Fakultätsrates fallen, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Treffen der unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Fakultätsrats

(§ 19 GrundO, § 72 BerlHG)

Exkurs 2: Aufgaben des Akademischen Senats

Der Akademische Senat ist zuständig für:

- die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans
- die Stellungnahme zu den Hochschulverträgen
- Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten sowie Stellungnahmen zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Untergliederungen der Fakultäten,
- die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
- den Erlass von Satzungen in akademischen Angelegenheiten,
- die Aufstellung von Grundsätzen einschließlich des Beschlusses fachübergreifender Verfahrensregelungen für Lehre, Studium, Prüfungen, Promotion und Habilitation,
- die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten,
- die Beschlussfassung über Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne,
- Empfehlungen für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer*innen,
- die Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten,
- die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne,
- Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Regelungen über die Benutzung von Hochschuleinrichtungen,
- die Festsetzung von Zulassungszahlen,
- die Stellungnahme zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Exkurs 3: Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium ist zuständig für:

- Rechtsaufsicht: Beanstandung, Aufhebung und Ersetzung rechtswidriger Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe o.a. Stellen der Hochschule,
- Eilzuständigkeit,
- die Billigung des Entwurfs des Haushaltsplans,
- Anträge für den Erlass von Gebührensatzungen und von Satzungen für akademische Angelegenheiten,
- Anträge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten,
- Vollzug der Beschlüsse des Akademischen Senats über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
- Anträge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen,
- die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer*innen auf Vorschlag der zuständigen Fakultät und Empfehlung des Akademischen Senates im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senates von Berlin,
- Anträge für die Änderung der Grundordnung,
- die Abgabe des jährlichen Rechenschaftsberichts,
- die Befugnisse der Dienstbehörde und obersten Dienstbehörde,
- die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.

(§ 4 GrundO, § 56 BerlHG)

Technische Universität Berlin

5. Statusgruppen:

Hochschullehrer*innen:

- Professor*innen
- Juniorprofessor*innen
- Außerplanmäßige Profs
- Honorarprofs
- Hochschuldozent*innen
- Privatdozent*innen
- Gastprofessor*innen

Akademische Mitarbeiter*innen:

- Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- Lehrbeauftragte
- Gastdozenten

Student*innen:

- Eingeschriebene Studierende
- Promovierende

Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung, soweit sie nicht einer der anderen Gruppen angehören

Die Hochschullehrer*innen müssen in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Hochschullehrer*innen über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen, § 46 Abs. 1 BerlHG.

In Angelegenheiten, die die Berufung von Hochschullehrer*innen unmittelbar berühren, haben die Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung kein Stimmrecht; sie wirken beratend mit (gilt für FKR und BK).

In den beratenden Kommissionen von Gremien der akademischen Selbstverwaltung sind alle Mitgliedergruppen zu beteiligen, keine Gruppe darf allein über die Mehrheit der Sitze verfügen, soweit das BerlHG nichts anderes bestimmt.

6. Zusammensetzung Fakultätsrat

a) Mitgliedschaft und Stellvertretung

13 Mitglieder:

- 7 Hochschullehrer*innen
- 2 Akademische Mitarbeiter*innen
- 2 Student*innen
- 2 sonstige Mitarbeiter*innen

Stellvertretung (§ 2 GeschäftsO AS, § 36 GrundO)**:**

Die stimmberechtigten Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung von der nächsten Bewerberin oder dem nächsten Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den sie gewählt wurden, vertreten. Im Falle der Verhinderung dieser Person sind die weiteren Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge vertretungsberechtigt. Die Verhinderung ist bei der oder dem Vorsitzenden des Gremiums bzw. seiner Geschäftsstelle anzuzeigen. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung zu sorgen.

6. Zusammensetzung Fakultätsrat

b) Teilnehmer*innen mit Rede- und Antragsrecht

- Die*der Präsident*in, die Vizepräsident*innen und die*der Kanzler*in,
- die*der Dekan*in (ist gem. § 19 Abs. 2 Satz 6 GrundO TUB Mitglied des FKR),
- die*der Prodekan*innen, die Studiendekan*innen,
- die*der Fakultätsverwaltungsleiter*in,
- die Geschäftsführenden Direktor*innen der Institute,
- ein*e Vertreter*in des zuständigen Organs der Studierendenschaft,
- ein*e Vertreter*in der Personalvertretung,
- die Frauenbeauftragte der Fakultät,
- die*der Vorsitzende der Ausbildungskommission,
- die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse,
- die*der Referent*in für Studium und Lehre
- die*der Beauftragte für Studierende mit Behinderung in Angelegenheiten, welche die Belange der Studierenden mit Behinderung berühren.

7. Zusammensetzung des erweiterten Fakultätsrats

Entscheidungen des erweiterten FKR:

- Über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie Habilitations- und Promotionsordnungen

Mitglieder:

- zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern des Fakultätsrats alle der Fakultät angehörigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit sie ihren Mitwirkungswillen fristgemäß erklärt haben und an der Entscheidung mitwirken.
- Nicht hauptberufliche Hochschullehrer*innen sind:
  Honorar- und außerplanmäßige Professor*innen sowie
  Privatdozent*innen, die nicht hauptberuflich an der Fakultät angestellt sind, sowie
  Gemeinsame Professor*innen, die nicht im Berliner Modell berufen sind (noch nicht abschließend geklärt).

8. Verfahrensfragen

a) Geschäftsordnung des Fakultätsrats

Soweit sich die dezentralen Gremien (Fakultätsrat, Institutsrat) keine eigene Geschäftsordnung geben, gilt für sie die Geschäftsordnung des Akademischen Senats entsprechend.

8. Verfahrensfragen

b) Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit:
Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlussfassung:
Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Suspensives Gruppenveto:
Kommt eine Entscheidung gegen das vor der Abstimmung angekündigte Votum sämtlicher Mitglieder einer Statusgruppe (gilt nicht für Gruppe der Hochschullehrer*innen) zustande, so muss die oder der Vorsitzende die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen. Diese Regelung gilt auch bei Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln. In diesem Fall wird das Gruppenveto durch getrennte Auszählung der Stimmen ermittelt. Bestätigt der Fakultätsrat dann die Entscheidung, so tritt sie in Kraft. Zwischen der ersten Entscheidung und der nächsten Sitzung muss mindestens eine Woche liegen.

8. Verfahrensfragen

c) Abstimmungsmodalitäten

- **Offene Abstimmung:**
  - Im Regelfall per Handzeichen

- **Geheime Abstimmung:**
  - durch verdeckte Stimmzettel (bei Habilitationen mit Namensangabe),
  - zwingend bei Personalangelegenheiten
  - und wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

– **Schriftliche Abstimmung** (= Umlaufverfahren)
  - Möglich, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied oder die NFA dem Verfahren widerspricht

8. Verfahrensfragen

c) Abstimmungsmodalitäten und Protokollerklärung

Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Änderungsanträge
3. Zusatzanträge
4. Abstimmung über den Gegenstand selbst

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

Protokollerklärung:
Jedes Mitglied sowie jede*r Sitzungsteilnehmer*in kann über eine Abstimmung eine kurze schriftliche Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollerklärung). Die Erklärung muss während der Sitzung angekündigt werden. Ihr Text muss spätestens am Werktag nach der Sitzung der Schriftführer*in vorgelegt werden. Protokollerklärungen zu geheimen Abstimmungen sind für stimmberechtigte Mitglieder nicht zulässig.

8. Verfahrensfragen

d) Anträge zur Geschäftsordnung

Dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen (GO AS § 12):

- Unterbrechung der Sitzung
- Änderung der Tagesordnung oder Absetzung von der Tagesordnung
- Dringlichkeitsbeschluss (über Gegenstände, die nicht auf der TO stehen, kann beraten werden, wenn der FKR vor Eintritt in die Tagesordnung die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit beschließt)
- Schluss der Sitzung
- Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall
- Gemeinsame Beratung mehrerer Gegenstände
- Erteilung des Rederechts
- Schluss der Redeliste oder Wiedereröffnung der Redeliste
- Begrenzung der Beratungs- und Redezeit
- Schluss der Beratung
- Vertagung
- Nichtbefassung
- Getrennte Abstimmung (Teilung des Antrags)
- Geheime Abstimmung oder Geheime Wahl
- Besetzung mehrerer Sitze in einem Wahlgang (z.B. Prodekan*innen)
- Beratung in zwei Lesungen

8. Verfahrensfragen

e) Formen und Fristen

Einladung:

- Die Einladung wird unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens am 7. Tage vor dem Sitzungstag *(Usus der Fakultät III abweichend von der GO des AS)* an die Mitglieder des FKRs sowie jeweils an die erste Vertreterin oder den ersten Vertreter der Mitglieder versandt.

Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung:

- Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung müssen schriftlich bis zum 8. Tag vor der Sitzung, 16.00 Uhr *(abweichend von der GO des AS)*, bei der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung unter Beifügung einer Beschlussvorlage eingegangen sein. In der Vorlage zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme soll der Gegenstand der Beratung angegeben, die Berichterstatterin oder der Berichterstatter genannt, ein Beschlusstext vorgeschlagen, eine kurze Begründung des empfohlenen Beschlusses sowie ein Hinweis auf die Rechtsgrundlage gegeben werden.
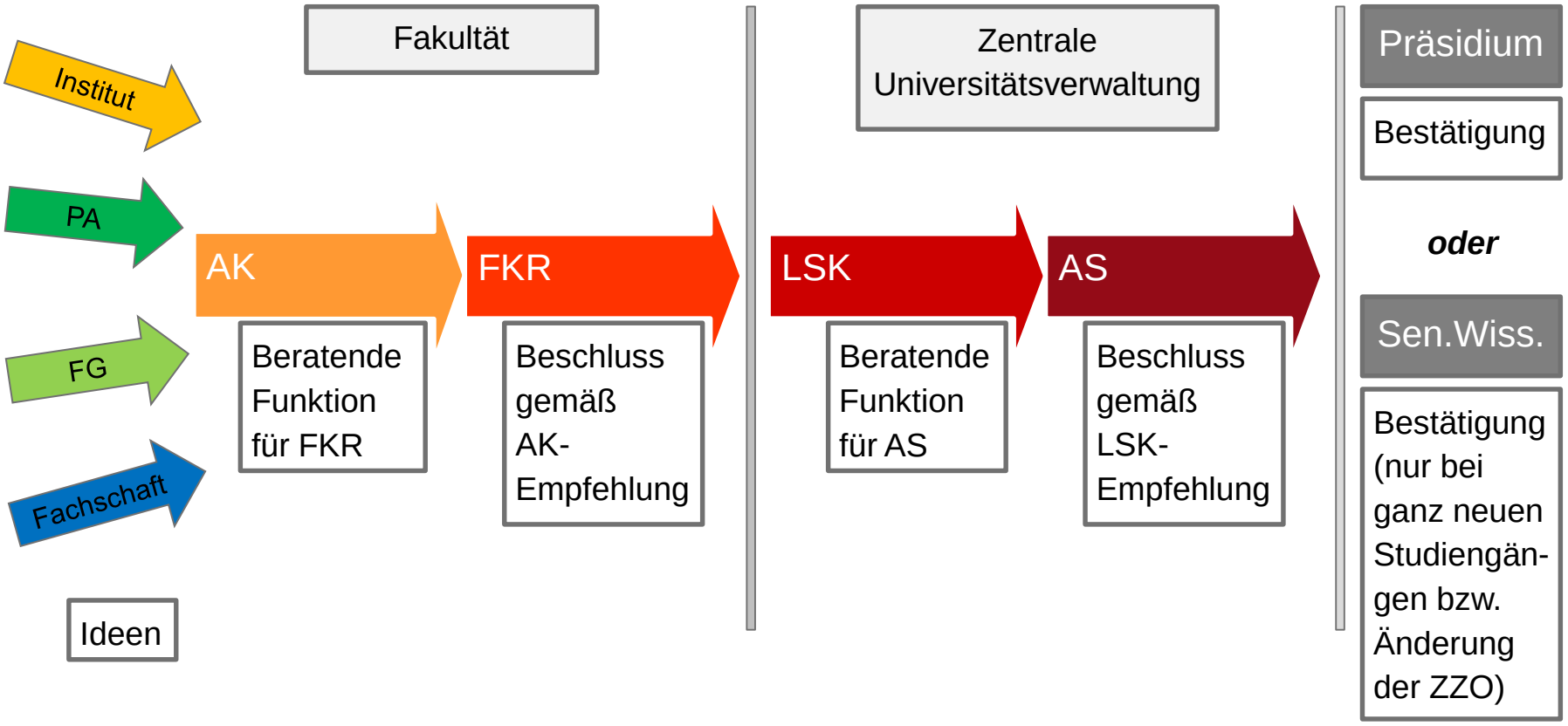
Weg durch die Gremien am Beispiel Änderung StuPO